



Holzkirchen

Gemeinde Holzkirchen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

Sitzungsdatum: Montag, den 03.11.2014
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:10 Uhr
Ort, Raum: Gemeindesaal, Gemeindehaus Holzkirchen mit
Haus des Kindes

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Entwässerungseinrichtung; Vorstellung und Erläuterung der Maßnahmen zur Verbesserung der hydraulischen Verhältnisse
- 2 Entwässerungseinrichtung; Beratung und Beschlussfassung zum Bauentwurf Neubau eines Regenüberlaufbeckens (RÜB) in Holzkirchen
- 3 Entwässerungseinrichtung; Bauantrag der Gemeinde Holzkirchen zum Neubau eines Regenüberlaufbeckens (RÜB)
- 4 Entwässerungseinrichtung; Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Neubau eines Regenüberlaufbeckens (RÜB) in Holzkirchen
- 5 Entwässerungseinrichtung; Beratung und Beschlussfassung zum Bauentwurf zur Maßnahme Ausbau der Klinge in Wüstenzell
- 6 Entwässerungseinrichtung; Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Maßnahme Ausbau der Klinge
- 7 Entwässerungseinrichtung; Festlegung der Bauabschnitte und des zeitlichen Rahmens zur Realisierung der geplanten Maßnahmen

- 8** Entwässerungseinrichtung; Finanzierung der geplanten Maßnahmen
- 9** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 9.1** Bedarfsgerechte Kinderbetreuung in der Zukunft; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Oktober 2014
- 9.2** Senkungen in der Nibelungenstraße

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Beck, Klaus

Gemeinderäte

Bauer, Uwe

Ecker, Oliver

Hupp, Alexander

Kohlhepp, Petra

Krüger, Elke

Römisches, Alexander

Schmitt, Kai Uwe

Schwab, Reinhold

Spohr-Kohl, Betina

Traub, Rolf

Weigand, Christian

Schriftführer

Trabel, Willi

Gäste/Referenten

Finger, Jürgen

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Bachmann, Daniel krank

Presse

Pscheidl, Ernst

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.
Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 27.10.2014 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	Entwässerungseinrichtung; Vorstellung und Erläuterung der Maßnahmen zur Verbesserung der hydraulischen Verhältnisse
--------------	--

Sachverhalt:

Die Verbesserung der hydraulischen Verhältnisse bei der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Holzkirchen wird von Herrn Finger vom Ing.Büro Arz vorgestellt und erläutert.

Die Maßnahmen waren eingebunden in die Gesamtplanung der Sanierung und Verbesserung der Entwässerungseinrichtung.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

TOP 2	Entwässerungseinrichtung; Beratung und Beschlussfassung zum Bauentwurf Neubau eines Regenüberlaufbeckens (RÜB) in Holzkirchen
--------------	--

Sachverhalt:

Die grundlegende Planung zum Neubau eines RÜB in Holzkirchen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 20.01.2014 beschlossen.

Das Ing.Bür Arz hat auftragsgemäß den Bauentwurf erstellt; Herr Finger vom Ing.Büro Arz stellt diesen vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauentwurf zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 3	Entwässerungseinrichtung; Bauantrag der Gemeinde Holzkirchen zum Neubau eines Regenüberlaufbeckens (RÜB)
--------------	---

Sachverhalt:

Die Gemeinde Holzkirchen möchte ein Regenüberlaufbecken auf dem Grundstück Fl.Nr. 160 errichten. Die Planung des Neubaus RÜB wurde bereits in der Sitzung am 20.01.2014 dem Gemeinderat vorgestellt und beschlossen.

Auf Basis dieser Planung hat nun das Ing.-Büro ARZ einen entsprechenden Bauantrag ausgearbeitet.

Die Antragsunterlagen sollen in der Sitzung am 03.11.2014 vorgelegt werden, vorab wurden bereits per Mail am 30.10.2014 Unterlagen eingereicht.

Das Vorhaben liegt im so genannten Außenbereich und ist gem. § 35 BauGB zu behandeln. Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB sind Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn sie der Abwasserwirtschaft dienen. Dies ist im vorliegenden Neubau eines RÜB der Fall.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem vorliegenden Bauantrag für ein Regenüberlaufbecken (RÜB) auf Fl.Nr. 160 der Gemarkung Holzkirchen das Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 4	Entwässerungseinrichtung; Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Neubau eines Regenüberlaufbeckens (RÜB) in Holzkirchen
--------------	--

Sachverhalt:

Die Errichtung des Regenüberlaufbeckens (RÜB) sowie die Einleitung in den Aalbach stellt eine erlaubnispflichtige Benutzung des Gewässers (§§ 8,9,36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG) dar.

Bei der Errichtung des RÜB handelt es sich um eine genehmigungspflichtige Anlage, da diese weniger als 60 m von der Uferlinie entfernt errichtet werden soll.

Die Gemeinde Holzkirchen benötigt daher eine wasserrechtliche Erlaubnis; das Ing.Büro Arz ist mit der Erstellung der erforderlichen Unterlagen zur Beantragung der Erlaubnis zu beauftragen.

Beschluss:

Die Gemeinde Holzkirchen beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Errichtung des Regenüberlaufbeckens Bauhof Holzkirchen.

Das Ing.Büro Arz wird mit der Erstellung der erforderlichen Unterlagen beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 5	Entwässerungseinrichtung; Beratung und Beschlussfassung zum Bauentwurf zur Maßnahme Ausbau der Klinge in Wüstenzell
--------------	--

Sachverhalt:

Die Maßnahme zum Ausbau der Klinge in Wüstenzell wurde in der Sitzung des GR am 20.01.2014 grundsätzlich in der Variante „Umgehungsleitung – Bypass“ beschlossen.

Das Ing.Büro Arz hat den Bauentwurf erstellt und stellt diesen zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauentwurf in der vorgestellten Form mit der Einschränkung zu, dass der vorgeschlagene zusätzliche Kanal zur Stabilisierung des bestehenden, unter dem Grundstück Fl.Nr. 475 verlaufenden, nicht realisiert wird. Der sanierungsbedürftige Kanal wird komplett verpresst.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11

Nein: 1

Persönliche Beteiligung:

TOP 6	Entwässerungseinrichtung; Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Maßnahme Ausbau der Klinge
--------------	--

Sachverhalt:

Der Neubau der Regenwasserableitung an der Klinge stellt eine erlaubnispflichtige Benutzung des Gewässers (§§ 8,9,36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG) dar.

Die Gemeinde Holzkirchen benötigt daher eine wasserrechtliche Erlaubnis; das Ing.Büro Arz ist mit der Erstellung der erforderlichen Unterlagen zur Beantragung der Erlaubnis zu beauftragen.

Beschluss:

Die Gemeinde Holzkirchen beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für den Neubau der Regenwasserableitung an der Klinge.

Das Ing.Büro Arz wird mit der Erstellung der erforderlichen Unterlagen beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 7 Entwässerungseinrichtung; Festlegung der Bauabschnitte und des zeitlichen Rahmens zur Realisierung der geplanten Maßnahmen**Sachverhalt:**

Aus den Erkenntnissen zu unter TOP 8 dargelegten rechtlichen Aspekten zur Finanzierung der Maßnahmen an der Entwässerungseinrichtung und der tatsächlichen Änderungen (Verzögerungen insbesondere durch das Bodengutachten für den Standort des RÜB) ist die bisherige Festlegung der Bauabschnitte sowie deren zeitlichen Reihenfolge zu ändern.

Die bisher vorgesehene Realisierung der Bauabschnitte sollte wie folgt geändert werden:

a) Bauabschnitt (BA) 01 Neubau RÜB Bauhof Holzkirchen und Stauraumkanal Wüstenzell**Neubau RÜB Holzkirchen**

- Baulicher Teil RÜB	335.000,00 €
- Neubau Kanalisation	73.000,00 €
- Messtechnik, Datentransfer	38.000,00 €
- Prozessleitsystem	18.000,00 €
Summe (netto)	464.000,00 €
19 % Mehrwertsteuer	88.163,00 €
Summe (brutto)	552.180,00 €

Umbau Stauraumkanal

- Baulicher Teil (Ausbau Waagedrossel, Schachtumbau, Einbau MID)	15.000,00	€
- Verlegung Kabelschutzrohre	13.000,00 €	
- Messtechnik, Datentransfer	36.000,00 €	
Summe (netto)	64.000,00 €	
19 % Mehrwertsteuer	12.160,00 €	
Summe (brutto)	76.160,00 €	
BA 01 Gesamt (brutto)	628.340,00 €	
BA 01 Summe gerundet Kostenstand 2014:	628.000,00 €	

BA 01 Summe gerundet Kostenstand 2015: 641.000,00 €

Ausführungszeitraum: 2015**b) Bauabschnitt (BA) 02 Neubau (hydraulische Auswechslung) Kanalisation Holzkirchen und Wüstenzell und Umbau RÜB Markplatz Holzkirchen**

Kanal „Frankenstraße“, Wüstenzell	72.676,00 €
Kanal Nibelungen/Remlinger Straße	241.030,00 €

Umbau RÜB Marktplatz	
-Baulicher Teil (Schachtumbau, Einbau MID)	8.000,00 €
-Messtechnik, Datentransfer	33.000,00 €
Summe (netto)	41.000,00 €

BA 02 (netto)	354.706,00 €
---------------	--------------

19 % Mehrwertsteuer	67.394,00 €
BA 02 Summe Kostenstand 2014	422.100,00 €

BA 02 Summe Kostenstand 2016:	440.000,00 €
--------------------------------------	---------------------

Ausführungszeitraum: 2016

c) Bauabschnitt (BA) 03 – Ausbau der Klinge

Summe netto Kostenstand 2014:	125.880,00 €
19 % Mehrwertsteuer:	23.917,00 €
BA 03 Summe Kostenstand 2014:	149.797,00 €

BA 03 Summe Kostenstand 2017:	159.000,00 €
--------------------------------------	---------------------

Ausführungszeitraum: 2017

Beschluss:

1. Der geänderten Planung sowie dem Umfang der Gesamtbaumaßnahme wird zugestimmt.
2. Der geänderten Bildung der Bauabschnitte wird zugestimmt.
3. Das Ing.Büro Arz wird beauftragt, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und danach die Ausschreibung der Leistungen durchzuführen. Die Vergabe der Leistungen für den BA 01 soll eine Realisierung in 2015 ermöglichen.
4. Das Ing.Büro Arz wird beauftragt, die Vorbereitungen für eine Realisierung der BA 02 und BA 03 im vorgesehenen Zeitraum zu treffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	

Sachverhalt:

Um die geplanten Maßnahmen (Neubau RÜB, Auswechslung Kanäle, Ausbau Klinge) finanzieren zu können, müssen entweder Verbesserungsbeiträge erhoben werden, oder die Kosten über die Gebühren refinanziert werden.

Zunächst ist es der Gemeinde freigestellt, ob sie eine solche Maßnahme über Gebühren oder über Beiträge finanziert, sofern es sich nicht um bloße Reparaturarbeiten handelt. Diese wären nur über Gebühren zu finanzieren.

Um die Maßnahme über Verbesserungsbeiträge finanzieren zu können, müssen bestimmte Parameter erfüllt sein:

Eine **Verbesserung** im Sinn des Art. 5 Abs.1 Satz 1 KAG ist eine Investitionsmaßnahme, die die Einrichtung gegenüber ihrem letzten tatsächlichen Zustand vor der betreffenden Maßnahme verbessert.

- Es muss sich um eine **Investitionsmaßnahme** handeln.

Die Ausgaben für die laufende Instandhaltung (kleinere Reparaturen, Ausbesserungen, Unterhaltungsarbeiten) und Instandsetzung (größere Reparaturen, die über die Instandhaltung hinausgehen) gehören nicht zum beitragsfähigen Aufwand, sondern sind in der Regel als Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinn über Benutzungsgebühren zu finanzieren.

- Die Investitionsmaßnahme muss für die Entwässerungseinrichtung **insgesamt** von Nutzen sein.

Maßnahmen, die sich nach der Verkehrsauffassung nicht positiv auf die gesamte Entwässerungseinrichtung auswirken, sind beitragsrechtlich nicht als Verbesserung zu werten, auch wenn es sich haushaltsrechtlich um Investitionsmaßnahmen bzw. handelsrechtlich oder steuerrechtlich um Herstellungsaufwand handeln sollte.

Werden z. B. untergeordnete Nebenstränge innerhalb des Kanalnetzes erneuert, liegt beitragsrechtlich keine Verbesserung vor (Beschlüsse BayVGH).

Zur Abgrenzung von Reparaturarbeiten zu beitragsfähigen Maßnahmen nimmt der BayVGH im Beschluss vom 26.02.2007 wie folgt Stellung:

„Bloße Reparatur-, Ausbesserungs- oder geringfügige Auswechslungsarbeiten am Leitungsnetz sind in der Regel nicht beitragsfähig. Etwas anderes gilt dann, wenn das Leitungsnetz oder sonstige Anlageteile in nicht unerheblichem Umfang erneuert werden....

Erneuert ein Einrichtungsträger z. B. eines insgesamt 100 km langen Ver- oder Entsorgungsnetzes eine Teillänge von 10 % (mithin 10 km), so dürfte diese – isolierte - Maßnahme (nach der bisherigen Rechtsprechung) nicht als erneuerungs- oder verbesserungsbeitragspflichtiger Tatbestand anzusehen sein, da wohl keine positive Auswirkung auf die gesamte Einrichtung oder wesentliche Teile davon angenommen werden kann....“

Da jede Einzelmaßnahme für sich zu betrachten ist, muss auch jede Einzelmaßnahme eine Verbesserung oder Erneuerung der gesamten Entwässerungseinrichtung in nicht unerheblichem Maße darstellen.

Der Neubau des RÜB stellt eine Verbesserung für den gesamten Ortsteil Holzkirchen dar und ist somit nicht unerheblich im Sinne der o. g. Rechtsprechung.

Auch der Neubau und die damit verbundene Aufdimensionierung der Kanalleitungen in der Remlinger Straße, der Nibelungenstraße und der Frankenstraße (Wüstenzell) dient zur hydraulischen Steigerung der Funktionsfähigkeit eines Großteils des Kanalnetzes im Ortsteil Holzkirchen.

Der Umbau mit Einbau der Mess- und Überwachungstechnik des RÜB Marktplatz und des Entlastungskanals in Wüstenzell dient der verbesserten Leistungsfähigkeit und Steuerbarkeit des anfallenden Niederschlagswasser für einen Großteil des Ortsteils Holzkirchen und verbessert somit die Leistungsfähigkeit der gesamten Entwässerungseinrichtung.

Der Ausbau „An der Klinge“ in Wüstenzell stellt wohl keine Verbesserung wesentlicher Teile der gesamten Entwässerungseinrichtung dar. Hierbei handelt es sich um die Entlastung der Ableitungssituation von Niederschlagswasser für nur wenige Anwesen im Ortsteil Wüstenzell. Auch die geringe Länge des Entlastungskanals im Verhältnis zur Gesamtlänge erreicht nicht die vom BayVGH in der oben zitierten Entscheidung genannte Erheblichkeitsschwelle von mindestens 10 %.

Die vorgenannten Ausführungen stehen im Einklang mit der Auffassung des Landratsamtes. Die Einschätzungen bzgl. der möglichen Beitragserhebung wurden im Vorfeld mit der zuständigen Stelle im LRA besprochen.

Fazit:

Die Investitionskosten für die Maßnahmen „Neubau des RÜB“ und „Neubau mit Aufdimensionierung Kanalleitungen sowie Umbau mit Messtechnik und Datentransfer RÜB Marktplatz“ können über Verbesserungsbeiträge finanziert.
Die Refinanzierung der Kosten für die Maßnahme „Klinge“ müsste über Gebühren erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für die Finanzierung der Maßnahmen „Neubau des RÜB“, Neubau mit Aufdimensionierung Kanalleitungen in der Remlinger Straße und Nibelungenstraße sowie der Frankenstraße und Umbau mit Messtechnik und Datentransfer RÜB Marktplatz“ Verbesserungsbeiträge zu erheben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 9	Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
--------------	--

TOP 9.1	Bedarfsgerechte Kinderbetreuung in der Zukunft; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Oktober 2014
----------------	--

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe Oktober 2014, wurde der Artikel „Bedarfsgerechte Kinderbetreuung in der Zukunft“ von Herrn Gerhard Dix veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 9.2	Senkungen in der Nibelungenstraße
----------------	--

Sachverhalt:

Aus dem Gemeinderat kam die Frage, was mit der Senkung vor dem Anwesen Huppmann in der Nibelungenstraße in Holzkirchen sei.

Der Vorsitzende informiert, dass dort eine Befahrung des Kanals stattfinden wird, um die Ursachen der immer wieder auftretenden Schäden zu finden.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

gez. Klaus Beck
Vorsitzender

gez. Willi Trabel
Schriftführer